

Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz

Gesetzliche Grundlagen

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Harz erhebt Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung für die

- (1) Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen,
- (2) Genehmigung zur Benutzung einer eigenen Digitalkamera oder mobilen Endgeräten,
- (3) Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien.

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für

- (1) mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
- (2) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit,

- Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- bei Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen

- Maßnahmen der Amtshilfe

(3) zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz vom 30.09.2010 in der geänderten Fassung vom 09.06.2016 außer Kraft gesetzt.

Halberstadt, den 21.05.2026



Balcerowski
Landrat



Bekanntgemacht im Internet am:

Hinweisbekanntmachung am:

Anlage Kostentarife zum Kreisarchiv

Tarif-Nr.	Gegenstand		Gebühr in Euro
1.	Grundgebühr für die Benutzung	für einen Tag	7,00
1.1.		für eine Woche	28,00
1.2.		für längere Zeit	35 - 80
2.	Einsicht in Archivgut	pro Einheit	3,00
3.	Erstellen von Kopien pro Original		
3.1.	DIN A4	je Seite	0,60
3.2.	DIN A3	je Seite	1,20
3.3.	für Schüler, Auszubildende und Studenten DIN A4	je Seite	0,30
3.4.	von Bauakten, Karten und Plänen DIN A4	je Seite	1,50
	DIN A4 farbig	je Seite	4,50
	DIN A3	je Seite	4,50
	DIN A3 farbig	je Seite	5,50
	größere Formate	je Seite	14,00
3.5.	aus Zeitungsbänden und Zeitschriften	je digitalisierte Seite	0,70
		aus ungebundenen Zeitungen	3,50
		aus gebundenen Zeitungen	4,50
4.	Genehmigung zur Benutzung einer eigenen Digitalkamera, mobiles Endgerät, o.ä.	für einen Tag	14,00
5.	Nutzungsrechte an Reproduktionen	Auflagenhöhe 100 Exemplare	3,50
		1.000 Exemplare	7,00
		10.000 Exemplare	20,00
		50.000 Exemplare	40,00
		100.000 Exemplare	80,00
5.1.	Nutzung von Archivalien im Original oder deren Reproduktion in Film oder Fernsehen	je Archivalie / Reproduktion	40,00
6.	Recherchen und Auskünfte	nach dem Zeitaufwand erhoben; je angefangene halbe Stunde	25,00
7.	Beglaubigungen	je Dokument	10,00
8.	Digitalisierung von Archivalien		
8.1.	Scannen inkl. Datenübertragung	je angefangene halbe Stunde	25,00
8.2.	Bereitstellung des Datenträgers	in Höhe der Auslagen	